

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

20.06.12 Totalrevision Gemeindeordnung

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Erlass der Gemeindeordnung gemäss Synopse der Rechnungsprüfungskommission (RPK).
3. Beauftragung des Stadtrats, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Begründung

Nach der Revision des Gemeindegesetzes, die zentrale gesetzliche Grundlage für die Gemeinden des Kantons Zürich, müssen die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen per 1. Januar 2022 revidieren und dem Gemeindegesetz anpassen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Stadtrats zur Totalrevision der Gemeindeordnung (nGO) eingehend geprüft. Unterstützt wurde sie dabei von der Fachkommission II (FK II), welche der RPK in ihren Themengebieten Mitbericht erstattete.

Die Kommission möchte sich an erster Stelle bei Stadtrat und Verwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Die RPK hat sich den Antrag des Stadtrats vorstellen lassen und konnte sich von einer sorgfältigen Arbeit überzeugen. Zahlreiche Neuerungen in der totalrevidierten Gemeindeordnung, beispielsweise die Überarbeitung der Behördenorganisation, die Einführung eines Jugendvorstosses oder die Reduktion der Zahl der Schulpflegemitglieder, sind aus Sicht der RPK im Grundsatz begrüssenswert. Auch gegenüber der angestrebten Verschlanung der Gemeindeordnung ist die RPK grundsätzlich positiv eingestellt. Entsprechend folgt der Antrag der RPK dem Antrag des Stadtrats in zahlreichen Punkten.

In einigen Bereichen kam die RPK nach gründlichen Abklärungen und intensiven Debatten zu einem anderen Schluss als der Stadtrat. Auf den nachfolgenden Seiten wird auf diese Änderungen näher eingegangen.

Wahl der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten: Der Stadtrat spricht sich in seinem Antrag für eine Wahl der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats aus. Dadurch soll die Zugehörigkeit der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten zum Stadtrat stärker betont werden. Die RPK teilt die Ansicht der FK II, wonach die bestehende Regelung (Wahl der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege) für die Stimmbevölkerung verständlicher ist. Sie spricht sich deshalb dafür aus, die bestehende Regelung beizubehalten, was auch der Position der Schulpflege aus der Vernehmlassung entspricht.

Petitionen: Die RPK spricht sich dafür aus, das Recht einer jeden Person, Petitionen an Behörden zu richten, explizit in der Gemeindeordnung zu erwähnen. Dieses Recht ergibt sich direkt aus der Bundes-

verfassung. Eine Wiederholung des übergeordneten Rechts ist aus Sicht der RPK in diesem Fall angezeigt, da dies einem besseren Verständnis der Bevölkerung um ihre Rechte dient.

Jugendvorstoss: Eine Mehrheit der Kommission teilt die Ansicht der FK II und des Stadtrats, wonach den Jugendlichen mit dem Jugendvorstoss eine sinnvolle Möglichkeit gewährt wird, sich am politischen Geschehen in Wetzikon zu beteiligen. Die Kommissionsmehrheit spricht sich im Gegensatz zu Stadtrat und FK II jedoch dafür aus, das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts zu streichen. Minderjährige Kinder können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertretung einreichen. Es kann somit durchaus vorkommen, dass einbürgerungswilligen Jugendlichen der Weg zum Bürgerrecht bis zur Volljährigkeit versperrt bleibt. Der Jugendvorstoss kann dazu dienen, auch diese Jugendlichen auf eine spätere Teilhabe am politischen Leben vorzubereiten. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist es in jedem Fall zu begrüssen, wenn sich eine Person bereits im jungen Alter für die Politik interessiert. Dieses Interesse gilt es bei allen Jugendlichen zu pflegen – unabhängig vom Bürgerrecht. Auch kann der Jugendvorstoss so eine integrative Wirkung entfalten und die Politik *allen* Jugendlichen näherbringen. Zudem gilt es aus Sicht der Mehrheit der RPK zu berücksichtigen, dass der Jugendvorstoss dazu dient, einen politischen Prozess anzustossen. Der Entscheid, ob ein Postulat überwiesen oder abgelehnt werden soll, liegt in den Händen des Parlaments. Aus diesem Grund hält die Kommissionsmehrheit auch die Form des Postulats für geeignet. Um mit dem Instrument möglichst viele Jugendliche zu motivieren, gilt es aus Sicht der Kommissionsmehrheit, auf Hürden wie beispielsweise das Erfordernis des Bürgerrechts oder auch eine verbindliche Begleitung durch ein Parlamentsmitglied zu verzichten.

Kompetenz zur Schaffung von Stellen: Gemäss Antrag des Stadtrats fällt die Kompetenz zur Schaffung von Stellen in die Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege. Das Gemeindeamt empfahl in der Vernehmlassung eine geteilte Zuständigkeit zwischen Parlament, Stadtrat und Schulpflege, da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands einer Gemeinde ausmachen. Die RPK spricht sich dafür aus, in der neuen Gemeindeordnung eine solche geteilte Zuständigkeit zu schaffen. Die Kommission ist sich bewusst, dass dies zu einem Mehraufwand für das Parlament führen kann. Gleichzeitig wird dadurch jedoch eine ausführlichere und spezifischere Diskussion zu neuen Stellen ermöglicht als dies momentan im Rahmen der Budgetdebatte möglich ist. Gemäss dem Antrag der RPK wären Stadtrat und Schulpflege in ihren Bereichen weiterhin für die Schaffung von Stellen für die Erfüllung bestehender Aufgaben und die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse zuständig. Neu wäre jedoch das Parlament für die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben zuständig, die die Finanzbefugnisse von Stadtrat oder Schulpflege übersteigen. Dadurch erhielte das Parlament eine Stellschraube bei den Personalkosten.

Finanzbefugnisse: Aus Sicht der RPK ist die vom Stadtrat beantragte Verschiebung der Finanzkompetenzen vom Parlament hin zum Stadtrat nicht angezeigt. Die bestehenden Kompetenzgrenzen für einmalige und wiederkehrende Ausgaben stellen aus Sicht der RPK ein bewährtes Gleichgewicht dar und sollen nicht verändert werden. Auch die Kompetenz zur Genehmigung von Abrechnungen ist aus Sicht der RPK eine wichtige Aufgabe des Parlaments, die eine detaillierte Einsicht in die Tätigkeit der Exekutive erlaubt. Im Bereich der Anlagegeschäfte schliesst sich die RPK der Ansicht des Stadtrats an, wonach die bisherige Kompetenzgrenze von 500'000 Franken für den Erwerb von Grundstücken der heutigen Realität nicht angemessen ist. Die vom Stadtrat vorgeschlagene Erhöhung auf 5'000'000 Franken schiesst jedoch aus Sicht der RPK über das Ziel hinaus. Die RPK schlägt vor, die Kompetenz für den Erwerb von Grundstücken stattdessen auf 2'500'000 Franken zu erhöhen. Weiter verzichtet der Stadtrat in seinem Antrag auf das obligatorische Referendum für Grundstücksgeschäfte. Die RPK beantragt, auch in diesem Bereich am bisherigen Kompetenzgefüge festzuhalten und für Grundstücksgeschäfte ab einem Betrag von mehr als 5'000'000 Franken eine obligatorische Urnenabstimmung vorzusehen.

Unterstellte Kommissionen: Der RPK ist es ein zentrales Anliegen, dass die Neuordnung des Kommissionensystems von einem angemessenen Informationsfluss hin zum Parlament begleitet wird. Zu diesem Zweck fordert die RPK, dass die Beschlüsse der unterstellten Kommissionen grundsätzlich veröffentlicht werden und erwartet eine jährliche Berichterstattung der unterstellten Kommissionen. Die RPK teilt die

Ansicht der FK II, wonach der jährliche Geschäftsbericht ein geeignetes Format bieten könnte, um in angemessener Länge über die Tätigkeiten der unterstellten Kommissionen zu informieren. Im Bereich der Berichterstattung der Umweltkommission zu den Massnahmen der Umwelt- und Energiekommission möchte die RPK hingegen anders als die FK II an einer halbjährlichen Berichterstattungsperiode festhalten. Die RPK ist sich bewusst, dass die Veröffentlichung der Beschlüsse der unterstellten Kommissionen bereits heute der gelebten Praxis entspricht. Diese Praxis möchte die RPK nun auch explizit in der Gemeindeordnung verankern.

Wie auch die FK II spricht sich die RPK für die Neuordnung der Sozialbehörde als unterstellte Kommission aus. Auch teilt die RPK die Ansicht der FK II, wonach die Sozialkommission dem Stadtrat auch in strategischen Fragen beratend zur Seite stehen und nicht nur rein operativ tätig sein soll.

Ombudsperson: Die RPK spricht sich in ihrem Antrag dafür aus, die kantonale Ombudsperson auch in Gemeindeangelegenheiten für zuständig zu erklären. Dies wird bereits von mehreren Gemeinden so gehandhabt und hätte überschaubare jährliche Kosten von 40 Rappen pro Einwohnerin und Einwohner zur Folge. Mit der heutigen Bevölkerungszahl würde dies rund 10'000 Franken pro Jahr entsprechen, was im Vergleich zu einer eigenen Stelle deutlich günstiger ist. Aus Sicht der RPK ist die kantonale Ombudsstelle auch aufgrund ihrer Unabhängigkeit und Erfahrung gegenüber einer eigenen Stelle zu bevorzugen. Eine Ombudsstelle kann dabei helfen, Rekursen und Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen und schafft eine niederschwellige und bevölkerungsfreundliche Anlaufstelle. Die RPK ist überzeugt, dass diese Aufgabe einer Mittlerin zwischen den Gemeindebehörden und der Bevölkerung nur von einer verwaltungsexternen Stelle glaubhaft wahrgenommen werden kann.

Des Weiteren umfasst der Antrag der RPK mehrere Änderungen, die auf Wunsch des Stadtrats über die RPK ins Parlament eingebracht werden. Erstens sind durch die Annahme des Gegenvorschlags zur **Fernwärme-Initiative** an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 gewisse Änderungen erforderlich. Zweitens erfordert das neue Volksschulgesetz eine explizite Grundlage in der Gemeindeordnung für die **Leitung Bildung**. Drittens soll die Kompetenz zur Festlegung des Zeitpunkts des **Inkrafttretens** der Gemeindeordnung an den Stadtrat übertragen werden. Dies, um einem möglichen Konflikt mit der Vorbereitung der Erneuerungswahlen 2022 vorzubeugen. Der Stadtrat strebt noch immer eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 an. Sollte dies jedoch wegen dem Wahltermin der Erneuerungswahlen nicht möglich sein, müsste die Inkraftsetzung bereits am 1. November oder am 1. Dezember 2021 erfolgen. Mit der Übertragung der Kompetenz an den Stadtrat wird die dafür notwendige Flexibilität geschaffen. Die RPK übernimmt auch diesen Punkt in ihren Antrag, mit der Erwartung, dass die neue Gemeindeordnung spätestens am 1. Januar 2022 in Kraft treten wird.

In der nachfolgenden Synopse wird der Antrag der RPK dem Antrag des Stadtrats (nGO) und der bisherigen Gemeindeordnung (aGO) gegenübergestellt und begründet. Die RPK beantragt dem Parlament, die Gemeindeordnung gemäss dem Antrag der RPK, wie er der Synopse zu entnehmen ist, zu revidieren.

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
Artikel 1	Artikel 1	Artikel 1	
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
Artikel 2	Artikel 2	Artikel 2	
Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.	¹ Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
	Artikel 3	Artikel 3	
-	In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindeparlament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
	Artikel 4	Artikel 4	
-	¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ. ² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
Artikel 5	Artikel 5	Artikel 5	
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin bzw. der Stadtammann und Betriebsbeamte, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. ³ Für die Wahl als Betriebsbeamtin oder als Betriebsbeamter und als Friedensrichterin oder als Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>Artikel 6</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates</p> <p>b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist</p> <p>c) die Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium</p> <p>d) die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter</p>	<p>Artikel 6</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <p>1. die Mitglieder des Parlaments,</p> <p>2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen,</p> <p>3. die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>4. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <p>1. die Mitglieder des Parlaments,</p> <p>2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Ihre oder seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>3. die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>4. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.</p>	<p>Die RPK spricht sich wie auch die FK II dafür aus, die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten auch künftig im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege zu wählen.</p>
<p>Artikel 7</p> <p>¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Für die Wahl des Grossen Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 lit. b) bis d) zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p>Artikel 7</p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Artikel 7</p> <p>Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.</p>	
<p>Artikel 8</p> <p>¹ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Wetzikon stimmberechtigt ist.</p> <p>³ Mit einer Initiative kann der Erlass, die</p>	<p>Artikel 8</p> <p>¹ 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Re-</p>	<p>Artikel 8</p> <p>Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.</p>	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>⁴ Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet ist.</p> <p>⁵ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.</p>	<p>ferendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine einzelne stimmberechtigte Person, 2. mehrere stimmberechtigte Personen. 		
<p>Artikel 9</p>	<p>Artikel 9</p>	<p>Artikel 9</p>	
<p>Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung b) der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde c) die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist d) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmefälle e) Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmefälle f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000 g) die Eingehung von Eventualverpflichtun- 	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung, 2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungs- 	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung, 2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungs- 	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>gen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000</p> <p>h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkt dingliche Rechte von mehr als Fr. 5'000'000</p> <p>i) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes</p>	<p>zahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,</p> <p>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>zahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,</p> <p>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr 500'000 für einen bestimmten Zweck.</p> <p>8. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000.</p>	<p>Die RPK spricht sich dafür aus, das obligatorische Referendum für Grundstücksgeschäfte von mehr als 5'000'000 Franken beizubehalten (vgl. Art. 9, lit. h aGO). Die Formulierung ist an die Regelung der Finanzbefugnisse gemäss Art. 18 und 23 nGO angepasst.</p>
Artikel 10	Artikel 10	Artikel 10	
<p>¹ Ein Beschluss des Grossen Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:</p> <p>a) der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates</p> <p>b) 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung (Behördenreferendum)</p> <p>c) 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung an den Stadtrat (Volksreferendum)</p> <p>² Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <p>1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</p> <p>2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</p>	<p>Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.</p>	
Artikel 13	Artikel 11	Artikel 11	
<p>Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu</p>	<p>Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu</p>	<p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten.</p>	<p>Das Petitionsrecht ergibt sich aus der Bundesverfassung. Die RPK hält eine Wiederho-</p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
Stellung zu nehmen.	Stellung zu nehmen.	² Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.	lung des übergeordneten Rechts im Interesse einer besseren Verständlichkeit für die Bevölkerung für angezeigt.
	Artikel 12	Artikel 12	
-	Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.	Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.	Die RPK spricht sich dafür aus, das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts zu streichen.
Artikel 15	Artikel 13	Artikel 13	
¹ Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative der Stadt. ² Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.	¹ Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt. ² Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
Artikel 18	Artikel 14	Artikel 14	
Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder des Wahlbüros b) die Mitglieder der Sozialbehörde c) d) 2 Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Steuerkommission f) g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien	Das Parlament wählt: 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder der Sozialkommission.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	Aus Sicht der RPK ist die politische Komponente bei der Sozialkommission im Vergleich zu anderen unterstellten Kommissionen höher zu gewichten. Die RPK schliesst sich deshalb dem Antrag des Stadtrats an, der eine Wahl der Sozialkommission durch das Parlament vorsieht. Dadurch kann eine politisch ausgewogene Besetzung sichergestellt werden.
Artikel 19	Artikel 15	Artikel 15	
¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht aus-	Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundle-	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>drücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen. ² Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen i) die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen 	<p>genden Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Organisation des Parlaments, 4. die Haushaltsführung mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 		
	Artikel 16	Artikel 16	
-	<p>Das Parlament ist im Rahmen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
Artikel 21	Artikel 17	Artikel 17	
<p>Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben 	<p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, 	<p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, 	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>der Stadt</p> <p>c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen</p> <p>d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände</p> <p>e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen</p> <p>g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren</p> <p>h) Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke</p>	<p>3. die Behandlung von Initiativen,</p> <p>4. die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen,</p> <p>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>6. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>7. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>8. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</p> <p>9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>10. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats,</p> <p>11. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke,</p> <p>12. die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen,</p> <p>13. die Genehmigung des Geschäftsberichts.</p>	<p>3. die Behandlung von Initiativen,</p> <p>4. die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen,</p> <p>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>6. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>7. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>8. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</p> <p>9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>10. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats,</p> <p>11. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke,</p> <p>12. die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen,</p> <p>13. die Genehmigung des Geschäftsberichts,</p> <p>14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.</p>	<p>Gemäss Antrag des Stadtrats fällt die Kompetenz zur Schaffung von Stellen in die Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege. Die RPK folgt der Empfehlung des Gemeindeamts und beantragt eine geteilte</p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
			Zuständigkeit zwischen Parlament, Stadtrat und Schulpflege.
Artikel 20	Artikel 18	Artikel 18	
<p>Der Grosse Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend:</p> <p>a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses</p> <p>b) Genehmigung von Nachtragskrediten</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnungen</p> <p>d) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle</p> <p>e) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle</p> <p>f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000</p> <p>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000</p> <p>h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 im Einzelfall</p>	<p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird, 3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses, 4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche, 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 80'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000, 7. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000, 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt, 10. die Genehmigung der Jahresrechnung. 	<p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird, 3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses, 4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche, 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 80'000 Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 2'500'000 bis Fr. 5'000'000, 7. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000, 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt, 9. die Genehmigung der Jahresrechnung. 	<p>Die bestehenden Kompetenzgrenzen für einmalige und wiederkehrende Ausgaben stellen aus Sicht der RPK ein bewährtes Gleichgewicht dar und sollen nicht verändert werden.</p> <p>Die RPK beantragt, die Kompetenz des Stadtrats für den Erwerb von Grundstücken auf 2'500'000 Franken zu erhöhen. Die RPK spricht sich zudem dafür aus, das obligatorische Referendum für Grundstücksgeschäfte von mehr als 5'000'000 Franken beizubehalten und die Kompetenz des Parlaments entsprechend zu beschränken.</p> <p>Die Kompetenz zur Genehmigung von Abrechnungen soll unverändert bleiben. Ohne anderweitige Regelung in der Gemeindeordnung bedürfen Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt</p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
		nung.	wurden, weiterhin der Genehmigung des Parlaments.
	Artikel 19	Artikel 19	
-	¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen. ² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
Artikel 32	Artikel 20	Artikel 20	
Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte: a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht c) allfällige Ausschüsse Der Stadtrat wählt in freier Wahl: a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen e) die Mitglieder der Werkkommission f) die Mitglieder der Umweltkommission Der Stadtrat stellt an: a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist	Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen; 2. ernennt und wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist, b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, c) die Mitglieder des Wahlbüros; 3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen: a) das Stadtpersonal, b) das Personal der Schulverwaltung.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
	Artikel 21	Artikel 21	
-	Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
	<p>Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung, 2. unterstellte und beratende Kommissionen, 3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt, 5. Benützungsvorschriften für städtische Grundstücke, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. 		
Artikel 33	Artikel 22	Artikel 22	
<p>Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der unterstellten und beratenden Kommissionen 	<p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments, 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt, 6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 	<p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments, 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt, 6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements</p> <p>g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung und der Stadtwerke</p> <p>h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen</p> <p>i) die Unterstützung des Gemeindereferendums</p> <p>j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen.</p> <p>k) die Erteilung des Bürgerrechts</p> <p>l) die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</p> <p>m) die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke</p> <p>n) die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie</p>	<p>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, 2. das Handeln für die Stadt nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Stadt- und der Schulverwaltung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind, 6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen, 7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung, 8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen, 9. die Öffentlicherklärung und die Aufhe- 	<p>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, 2. das Handeln für die Stadt nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind, 6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen, 7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung, 8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen, 	<p>Gemäss Antrag des Stadtrats fällt die Kompetenz zur Schaffung von Stellen in die Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege. Die RPK folgt der Empfehlung des Gemeindeamts und beantragt eine geteilte Zuständigkeit zwischen Parlament, Stadtrat und Schulpflege.</p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
	<p>bung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,</p> <p>10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.) soweit nicht das Parlament zuständig ist,</p> <p>11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,</p> <p>12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.</p>	<p>9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,</p> <p>10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.) soweit nicht das Parlament zuständig ist,</p> <p>11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,</p> <p>12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie,</p> <p>13. die Verantwortung für die Wärme- und Kälteversorgung, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.</p>	<p>Im Gegensatz zur FK II, die eine jährliche Berichterstattung fordert, beantragt die RPK, an einer halbjährlichen Berichterstattungsperiode festzuhalten.</p> <p>Die Annahme des Gegenvorschlags zur Fernwärme-Initiative an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 macht gewisse Änderungen erforderlich.</p>
Artikel 34	Artikel 23	Artikel 23	
<p>¹ Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <p>a) den Ausgabenvollzug</p> <p>b) gebundene Ausgaben</p> <p>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</p> <p>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr.</p>	<p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</p> <p>3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung von gebundenen Ausga-</p>	<p>1 Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</p> <p>3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung von gebundenen Ausga-</p>	<p>Die Kompetenz zur Genehmigung von Abrechnungen soll unverändert bleiben. Ohne anderweitige Regelung in der Gemeindeordnung bedürfen Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, weiterhin der Genehmigung des Parlaments.</p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>75'000 im Jahr</p> <p>e) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis Fr. 500'000 im Einzelfall</p> <p>f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen bis Fr. 250'000</p> <p>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000</p> <p>²Der Stadtrat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.</p>	<p>ben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'200'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 120'000 im Jahr,</p> <p>5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 5'000'000,</p> <p>6. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,</p> <p>7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Parlament zuständig ist.</p>	<p>ben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'200'000 Fr. 750'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 Fr. 75'000 im Jahr,</p> <p>5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 5'000'000 Fr. 2'500'000,</p> <p>6. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,</p> <p>7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Parlament zuständig ist.</p>	<p>Die bestehenden Kompetenzgrenzen für einmalige und wiederkehrende Ausgaben stellen aus Sicht der RPK ein bewährtes Gleichgewicht dar und sollen nicht verändert werden.</p> <p>Die RPK beantragt, die Kompetenz des Stadtrats für den Erwerb von Grundstücken auf 2'500'000 Franken zu erhöhen.</p>
<p>Artikel 36a</p>	<p>Artikel 24</p>	<p>Artikel 24</p>	
<p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) Werkkommission</p> <p>b) Umweltkommission</p> <p>² Ein Behördenersass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:</p> <p>1. Planungskommission,</p> <p>2. Sozialkommission,</p> <p>3. Steuerkommission,</p> <p>4. Umweltkommission,</p> <p>5. Werkkommission,</p> <p>6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales.</p> <p>² Ein Behördenersass regelt für jede unter-</p>	<p>¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:</p> <p>1. Planungskommission,</p> <p>2. Sozialkommission,</p> <p>3. Steuerkommission,</p> <p>4. Umweltkommission,</p> <p>5. Werkkommission,</p> <p>6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales.</p> <p>² Ein Behördenersass regelt für jede unter-</p>	<p>Die RPK ist von der Wichtigkeit eines themen- und ressortübergreifenden Blicks auf gesellschaftliche Fragestellungen überzeugt und möchte anregen, bestehende Bemühungen in diese Richtung zu verstärken, beispielsweise auch durch die Erschliessung von Synergien auf Verwaltungsebene. Die von der FK II geforderte Gesellschaftskommission ist aus Sicht der RPK jedoch kein geeignetes Instrument, um dieses Ziel zu verwirklichen.</p>

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
	stellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	stellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. ³ Die Beschlüsse der unterstellten Kommissionen sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts öffentlich.	Die RPK möchte die bereits heute gelebte Praxis der Veröffentlichung von Beschlüssen der unterstellten Kommissionen in der Gemeindeordnung verankern.
	Artikel 25	Artikel 25	
-	¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	Die RPK teilt die Ansicht von Stadtrat und FK II, wonach die Reduktion der Zahl der Schulpflegemitglieder von 13 auf neun Mitglieder einen mehrheitsfähigen und den heutigen Aufgaben der Schulpflege angemessenen Kompromiss darstellt.
Artikel 38	Artikel 26	Artikel 26	
¹ Der Schulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. ² Die Schulpflege legt die Organisation der Schulen im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Delegations-schranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu übertragen. Ge-	¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ² In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
<p>gen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.</p> <p>³ Die Schulpflege erlässt den Stellenplan für das Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.</p> <p>⁴ Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>⁵ Die Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.</p>			
	Artikel 27	Artikel 27	
-	Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
Artikel 39	Artikel 28	Artikel 28	
<p>¹ Die Schulpflege</p> <p>1. bestimmt aus ihrer Mitte,</p> <p>a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,</p> <p>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,</p> <p>2. ernennt oder stellt an</p> <p>a) die Schulleitungen,</p> <p>b) die Lehrpersonen,</p> <p>c) die weiteren Angestellten im Schulbe-</p>	<p>¹ Die Schulpflege ernennt:</p> <p>1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber.</p> <p>² Die Schulpflege stellt an:</p> <p>1. die Leitung Bildung,</p>	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
reich, jedoch ohne das Personal der Schulverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung.	2. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter, 3. das Lehr- und Therapiepersonal, 4. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.		
Artikel 39a	Artikel 29	Artikel 29	
Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung a) des Organisationsstatuts, b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe, e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen, f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, g) von weiteren Verordnungen und Reglementen im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Stadtangestellte, 4. betreffend der Ordnung an den Schulen.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
	Artikel 30	Artikel 30	
-	Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Genehmigung der Schulprogramme, 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit	Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Genehmigung der Schulprogramme, 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
	<p>nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Schaffung von Stellen für das stadtteigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht der Stadtrat dafür zuständig ist, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</p>	<p>nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Schaffung von Stellen für das stadtteigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, davon ausgenommen das Personal der Schulverwaltung, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</p>	<p>Gemäss Antrag des Stadtrats fällt die Kompetenz zur Schaffung von Stellen in die Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege. Die RPK folgt der Empfehlung des Gemeindeamts und beantragt eine geteilte Zuständigkeit zwischen Parlament, Stadtrat und Schulpflege.</p>
Artikel 40	Artikel 31	Artikel 31	
<p>¹ Die Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über: a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</p>	<p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr.</p>	<p>Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.</p>	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr	250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.		
	Artikel 32	Artikel 32	
-	¹ Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. ² Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
Artikel 41	Artikel 33	Artikel 33	
¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil. ² Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.	An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	Die RPK folgt mit dem vorliegenden Antrag der Position des Stadtrats, sieht jedoch auch eine massvolle Reduktion des Teilnahmerechts als gangbaren Weg. Eine drastische Reduktion auf je eine Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen, wie sie die FK II vorschlägt, schießt jedoch aus Sicht der RPK über das Ziel hinaus und birgt die Gefahr, die betroffenen Parteien vor den Kopf zu stossen.
		Artikel 34	
-	-	¹ In der Stadt Wetzikon besteht eine Leitung Bildung. ² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.	Das neue Volksschulgesetz erfordert eine explizite Grundlage in der Gemeindeordnung für die Leitung Bildung.
	Artikel 34	Artikel 34 Artikel 35	
-	¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkon-	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
	ferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen. ³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.		
-	-	Artikel 36 ¹ In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Behörden von Wetzikon nach Recht und Billigkeit verfahren. ² Die Ombudsperson kann den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. ³ Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.	Die RPK spricht sich dafür aus, die kantonale Ombudsperson auch in Gemeindeangelegenheiten für zuständig zu erklären.
	Artikel 35	Artikel 35 Artikel 37	
-	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Die RPK unterstützt den Antrag des Stadtrats.	
	Artikel 36	Artikel 36 Artikel 38	
-	¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern. ² Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission. ³ Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter. ⁴ Art. 33a sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 51 zu Art. 33a der bisherige	¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern. ² Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission. ³ Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter. ⁴ Art. 33a sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 51 zu Art. 33a der bisherige	Die Annahme des Gegenvorschlags zur Fernwärme-Initiative an der Urnenabstim-

Alte Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO)	Antrag der RPK (Rot: Änderungen)	Erläuterung
	gen Gemeindeordnung vom 23. September 2012 bleiben bis zur deren Erfüllung in Kraft.	gen Gemeindeordnung vom 23. September 2012 bleiben bis zur deren Erfüllung in Kraft.	mung vom 29. November 2020 macht gewisse Änderungen erforderlich.
	Artikel 37	Artikel 37 Artikel 39	
-	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.	Um einem möglichen Konflikt mit der Vorbereitung der Erneuerungswahlen 2022 vorzubeugen, soll die Kompetenz zur Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Gemeindeordnung an den Stadtrat übertragen werden.

Wetzikon, 4. Januar 2021

Rechnungsprüfungskommission

Roger Cadonau
Präsident

Jonatan Schäfer
Kommissionssekretär